

Betriebs Berater

BB

37 | 2020

AWG ... ProdSG ... COVID-19 ... Corona-Soforthilfen ... InsVV und Steuersatzsenkung ... Recht ... 7.9.2020 | 75. Jg.
Seiten 1985–2048

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Sabine Otte-Gräbener, LL.M.

„Abgasskandal“-Entscheidungen des BGH: Meilensteine in der Aufarbeitung, aber im Ergebnis wenig Hoffnung für die geschädigten Käufer

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Rainer Bierwagen, RA, und **Dr. Christian von Wistinghausen**, LL.M., RA

Novellierung des Außenwirtschaftsgesetzes aus europarechtlicher Perspektive | 1986

Dr. Carsten Schucht, RA

Die Produktlebensdauer im Produktsicherheitsrecht | 1990

Carolin Marx, RAin, und **Dr. Johannes Falter**, RA

Der Fortlauf von Prozesszinsen und Verjährung in der Corona-Zeit | 1997

STEUERRECHT

Thomas Waza

Auswirkungen der umsatzsteuerlichen Steuersatzsenkung auf die Festsetzung der Insolvenzverwaltervergütung | 2007

Prof. Dr. Heiner Richter, StB

Geplante Einkommensteuertarife 2021 und 2022 | 2010

Markus Heigl

Corona-Soforthilfen: Steuerpflichtig oder steuerfrei? | 2011

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Lea-Victoria Jablowski, M.Sc., und **Prof. Dr. Thomas Berndt**

Mehrwert integrierter Berichterstattung für KMU | 2027

ARBEITSRECHT

Christof Kleinmann, RA/FAArbR, und **Dr. Caroline Fündling**, RAin/FAinArbR

Streikbeschluss und Selbstbestimmungsrecht der Gewerkschaft | 2036

Carolin Marx, RAin, und Dr. Johannes Falter, RA*

Der Fortlauf von Prozesszinsen und Verjährung in der Corona-Zeit

Seit Dezember 2019 breitet sich das Coronavirus SARS-CoV-2 weltweit aus. Mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie gingen in Deutschland erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens einher. Davon waren auch die Zivilgerichte betroffen. Es kam vielfach zu Verzögerungen. Dadurch wurden grundlegende und praxisrelevante rechtliche Fragen aufgeworfen. Der Beitrag beleuchtet zwei Aspekte der Auswirkungen von Corona-bedingten Verzögerungen: Was passiert mit den Prozesszinsen, wenn sich die Verfahrensdauer durch Einschränkungen möglicherweise erheblich verlängert? Und wie wirken sich die Einschränkungen in der Gerichtsbarkeit auf die Verjährung von Ansprüchen aus? Die Ausführungen verstehen sich damit als Überblick zur geltenden Rechtslage und Einordnung derselben für die Praxis.

I. Verfahrensverzögerungen am Beispiel von COVID-19

Ab Mitte März 2020 ergriffen die Regierungen von Bund und Ländern zum Teil drastische Maßnahmen, die das öffentliche Leben großflächig einschränkten.¹ Schnell wurde davon auch die Gerichtsbarkeit erfasst, was teils zu erheblichen Verzögerungen geführt hat und noch führt.

Die Verzögerungen entstanden aus verschiedenen Gründen: faktische Verfahrenspausen durch eine um den 18.3.2020 beginnende Einstellung des Sitzungsbetriebes an den Gerichten in allen Bundesländern,² das Nichtansetzen neuer Verhandlungstermine, die großzügige Verlängerung von Fristen (§ 224 Abs. 2 ZPO) und Verlegung von Terminen (§ 227 Abs. 1 S. 1 ZPO) weit in die Zukunft, Anordnungen des Ruhens des Verfahrens (§ 251 ZPO). Darüber hinaus wurden Vorschriften wie die Prozessunterbrechung durch Anwaltsverlust (§ 244 Abs. 1 ZPO), die Aussetzung des Verfahrens bei abgeschnittenem Verkehr (§ 247 ZPO) und insbesondere auch die Unterbrechung des Verfahrens durch Stillstand der Rechtspflege (§ 245 ZPO) diskutiert.³ Neben den genannten prozessrechtlichen Themen werfen die eingetretenen Verzögerungen auch wichtige materiell-rechtliche Fragen auf. Zwei davon werden in diesem Beitrag näher beleuchtet: Was passiert mit den Prozesszinsen nach § 291 BGB, wenn sich zivilgerichtliche Verfahren infolge der ergriffenen Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung erheblich verzögern (unter II.)? Und wie wirken sich diese Verzögerungen auf die Verjährung aus (unter III.)?

II. Fortlaufen der Prozesszinsen bei Verfahrensverzögerungen

Von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an hat der Schuldner fällige Geldschulden nach § 291 S. 1 BGB zu verzinsen (sog. Prozesszinsen). In der Praxis wurden Rufe laut, wonach es nicht gerechtfertigt sei, diesen Zinslauf auch bei den Corona-bedingten Verzögerungen aufrechtzuerhalten.

Diese neu aufgekommene Rechtsfrage nach einer Unterbrechung des Zinslaufs ist nach Auslegung des § 291 BGB allerdings zu verneinen. (unter 1. bis 3.). Eine Ausnahme kann in Fällen gelten, in denen das Verfahren nach § 251 ZPO ruht (unter 4.).

1. Wortlaut: Geldschuld, Fälligkeit, Rechtshängigkeit

Der Anspruch auf Prozesszinsen setzt dreierlei voraus: eine Geldschuld, deren Fälligkeit und Rechtshängigkeit.

Die bereits eingetretene Fälligkeit einer Forderung wird durch die Verzögerung des Verfahrens nicht berührt. Die Fälligkeit entfiel nur durch Stundung des Anspruchs, die zwischen den Parteien vereinbart werden oder sich aus einer ergänzenden Auslegung eines Vertrags ergeben muss.⁴ Die Verzögerung des Verfahrens führt jedoch nicht zu einer Stundung, da das Gläubigerinteresse an der Leistung dadurch nicht entfällt. Der Gläubiger wird einer Stundung in der Praxis kaum je zustimmen. Eine ergänzende Vertragsauslegung wird wegen des entgegenstehenden Gläubigerinteresses ebenfalls regelmäßig ausscheiden.

Für die Rechtshängigkeit im Zivilprozess werden die Grundsätze des § 261 ZPO herangezogen.⁵ Dabei endet die Rechtshängigkeit erst mit Erledigung des Rechtsstreits.⁶ Die Verzögerung des Verfahrens hat (wie auch dessen Unterbrechung, Aussetzung oder Ruhen) keinen Einfluss auf die Rechtshängigkeit,⁷ selbst wenn die Akten entsprechend der Aktenordnung weggelegt werden.⁸

Damit spricht der Wortlaut des § 291 S. 1 BGB dafür, dass Prozesszinsen in der Zeit von Verfahrensverzögerungen weiterlaufen.

* Der besondere Dank der Autoren gilt Herrn Ref. iur. Lennart Reich für seine Unterstützung bei der Recherche und Erstellung dieses Beitrags.

1 Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, 20.3.2020 – Z6a-G8000-2020/122-98, BayMBl. 2020 Nr. 152 vom 22.3.2020; Bundesregierung, Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bsprechung-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-1733248> (Abruf: 23.7.2020).

2 Rauscher, COVuR 2020, 2.

3 Rauscher, COVuR 2020, 2; auf der Heiden, NJW 2020, 1023; Wagner/Holtz/Dötsch, BB 2020, 845.

4 Lorenz, in: BeckOK BGB, 54. Ed., Stand: 1.5.2020, BGB § 271, Rn. 14.

5 So ausdrücklich zum Eintritt der Rechtshängigkeit Ernst, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2019, BGB § 291, Rn. 8; Lorenz, in: BeckOK BGB, 54. Ed., Stand: 1.5.2020, BGB § 291, Rn. 4 sowie Dornis, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2020, BGB § 291, Rn. 18, der zum Ende der Rechtshängigkeit ebenfalls auf prozessrechtliche Vorschriften verweist (a. a. O. Rn. 21).

6 Bacher, in: BeckOK ZPO, 36. Ed., Stand: 1.3.2020, ZPO § 261, Rn. 11.

7 Bacher, in: BeckOK ZPO, 36. Ed., Stand: 1.3.2020, ZPO § 261, Rn. 11.4; Foerste, in: Musielak/Voit, 17. Aufl. 2020, ZPO § 261, Rn. 8; Becker-Eberhard, in: MüKoZPO, 5. Aufl. 2016, ZPO § 261, Rn. 39; Roth, in: Stein/Jonas, 23. Aufl. 2016, ZPO § 261, Rn. 47; Saenger, in: Saenger, Zivilprozessordnung, 8. Aufl. 2019, ZPO § 261, Rn. 13.

8 Für ein Scheidungsverfahren BGH, 24.3.1993 – XII ARZ 3/93, NJW-RR 1993, 898; allgemein wohl BGH, 18.1.1995 – XII ARZ 36/94, NJW-RR 1995, 513, zit. nach Bacher, in: BeckOK ZPO, 36. Ed., Stand: 1.3.2020, ZPO § 261, Rn. 11.4, ebenso darauf verweisend Becker-Eberhard, in: MüKoZPO, 5. Aufl. 2016, ZPO § 261, Rn. 39 u. Roth, in: Stein/Jonas, 23. Aufl. 2016, ZPO § 261, Rn. 47.

2. Zweck: Entschädigung des Gläubigers und Risikozuschlag für den Schuldner

Auch der Zweck der Prozesszinsen bleibt bei Verzögerungen des Verfahrens bestehen.

Prozesszinsen sollen den Gläubiger dafür entschädigen, dass der Schuldner ihm die Zahlung vorenthält, wodurch der Gläubiger an der Nutzung des Kapitals gehindert wird.⁹ Gleichzeitig soll verhindert werden, dass dem Schuldner die Zahlungsverzögerung durch den Prozess zugutekommt.¹⁰ Der Schuldner wird aber durch eine zeitliche Verlängerung des Rechtsstreites nicht daran gehindert, mit dem Geld zu seinen Gunsten zu wirtschaften.

Daneben haben die Prozesszinsen auch sanktionsähnlichen Charakter; sie sind ein Risikozuschlag für den Schuldner.¹¹ Wenn das Zinsrisiko alleine dem Schuldner aufgebürdet wird, dann hat er insbesondere auch das Risiko von Verzögerungen zu tragen. Es ist bekannt, dass eine Partei den Prozess einseitig in die Länge ziehen kann. Ein Anspruch auf Abschluss eines Rechtsstreits innerhalb eines bestimmten Zeitraums besteht nicht.¹²

Gegen ein Fortlaufen der Prozesszinsen kann angeführt werden, die derzeitige Situation sei derart ungewöhnlich, dass eine einseitige Risikolast beim Schuldner unbillig erscheine. Zutreffend ist, dass die COVID-19-Pandemie als solche weder in die Sphäre des Gläubigers noch die Sphäre des Schuldners fällt. Allerdings würde ein vollständiges Aussetzen des Zinslaufs für die Dauer der Verfahrensverzögerung den Schuldner einseitig entlasten; er müsste im Unterliegensfall für den Zeitraum, in dem man den Zinslauf als ausgesetzt ansieht, weniger Prozesszinsen bezahlen. Für den Gläubiger hingegen würde dies eine einseitige Belastung bedeuten; ihm alleine würde das Risiko der nicht fortlaufenden Prozesszinsen aufgebürdet: Dem obsiegenden Gläubiger würde der von § 291 BGB vorgesehene nachträgliche Ausgleich dafür, dass er nicht mit dem geschuldeten Geld wirtschaften konnte, vollständig entzogen. Vor diesem Hintergrund könnte eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Prozessparteien von vorneherein nur darin bestehen, die Prozesszinsen für die Dauer der Verfahrensverzögerung anteilig, in der Regel hälftig zu reduzieren. Eine solche anteilige Senkung der Prozesszinsen ist dem BGB jedoch fremd. Insbesondere lassen sich dafür nicht die Wertungen des § 313 Abs. 1 BGB nutzbar machen, weil es insoweit an einer Geschäftsgrundlage fehlt.

3. Systematik: Vergleich mit Verzugszinsen und § 249 ZPO

Ein systematischer Vergleich mit den Verzugszinsen nach §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB sowie § 249 ZPO bestätigt, dass eine Unterbrechung des Zinslaufs trotz der COVID-19-Pandemie nicht angezeigt ist. Nach § 286 Abs. 1 S. 2 BGB kann der Gläubiger den Schuldner durch Klageerhebung in Verzug setzen. Der Verzug tritt jedoch nicht ein, wenn der Schuldner die Nichtleistung nicht zu vertreten hat. Damit scheidet auch ein Anspruch auf Verzugszinsen nach § 288 BGB aus, wenn dem Schuldner kein Vertretenmüssen angelastet werden kann. Im Gegensatz zu § 288 BGB ist § 291 BGB verschuldensunabhängig ausgestaltet.¹³ Die Prozesszinsen fallen nach § 291 Abs. 1 S. 1 BGB ausdrücklich auch dann an, wenn der Schuldner sich nicht im Verzug befindet. Es kommt nur auf die Rechtshängigkeit an, einer vorherigen Mahnung bedarf es im Rahmen des § 291 BGB nicht. Der Gesetzgeber hat sich also dazu entschieden, dem Schuldner die Zinslast selbst dann aufzuerlegen, wenn die Klage eigentlich nicht geboten war. Hat ein Schuldner aber Prozesszinsen selbst dann zu tragen, wenn er für die Klage als solche keinen Anlass

gegeben hat,¹⁴ muss dies erst Recht für spätere, ohne Zutun des klagenden Gläubigers entstehende Verzögerungen gelten.

Zwar stellt dies den Gläubiger besser, der sofort Klage erhebt und den Schuldner nicht erst durch Mahnung in Verzug setzt, sodass von der Wertung des § 93 ZPO abgewichen wird. Allerdings ist der Wertungswiderspruch nicht derart gravierend, dass er eine Auslegung entgegen der im materiellen Recht getroffenen Wertung des Gesetzgebers erlauben würde.

Für ein Fortlaufen der Prozesszinsen spricht in systematischer Hinsicht auch, dass der Gesetzgeber im BGB keine mit § 249 ZPO, der die prozessualen Folgen einer Unterbrechung oder Aussetzung für den Fristlauf regelt, vergleichbare Vorschrift geschaffen hat. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass bei einer Verzögerung des Verfahrens der Lauf der Prozesszinsen ausgesetzt wird, so hätte er eine Regelung aufnehmen können. Dass aus Verfahrensverzögerungen ein Regelungsbedarf für ansonsten fortlaufende Rechtswirkungen erwachsen kann, war ihm – wie § 249 ZPO zeigt – bewusst.

4. Ausnahme

Die vorstehende Auslegung erhärtet, dass das Fortlaufen der Prozesszinsen auch in außergewöhnlichen Situationen, wie einer Pandemie, grundsätzlich nicht unterbrochen wird. Mit dem Risiko von Verfahrensverzögerungen bleibt daher in der Regel der Schuldner belastet. Eine Ausnahme könnte bei einem Ruhen des Verfahrens nach § 251 ZPO gelten, da es hier eines Antrags beider Parteien bedarf. Der Antrag des Gläubigers könnte dann Basis für einen Verzicht auf die Prozesszinsen für die Dauer des Ruhens des Verfahrens sein. Sofern eine solche Erklärung nicht ausdrücklich abgegeben wird, ist jedenfalls große Zurückhaltung geboten bei der Frage, ob der Gläubiger neben der prozessualen Erklärung des § 251 S. 1 ZPO konkludent auch eine materiell-rechtliche Willenserklärung mit Wirkung für den Lauf der Prozesszinsen abgeben wollte.

III. Verjährungshemmung nach § 206 BGB bei Verfahrensverzögerungen

Bei einer Verfahrensverzögerung laufen Verjährungsfristen in der Regel ungehindert fort. Nach § 206 BGB wird die Verjährung ausnahmsweise gehemmt, solange der Gläubiger innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehindert ist (unter 1.). Die in den vergangenen Monaten ergriffenen Einschränkungen bei den Zivilgerichten haben – soweit ersichtlich – nach diesseitiger Einschätzung zu keinem Zeitpunkt ein Ausmaß erreicht, das als höhere Gewalt in Form eines Stillstands der Rechtspflege zu bewerten (gewesen) wäre. Eine flächendeckende Hemmung der Verjährung nach § 206 BGB ist daher bislang nicht eingetreten (unter 2.). Abschließend werden einige weitere Corona-Konstellationen höherer Gewalt beleuchtet (unter 3.).

9 BGH, 12.4.2019 – V ZR 341/17, NJW 2019, 2851, 2852, Rn. 6; ebenso Lorenz, in: BeckOK BGB, 54. Ed., Stand: 1.5.2020, BGB § 291, Rn. 1; Dormis, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2020, BGB § 291, Rn. 2; Ernst, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2019, BGB § 291, Rn. 1.

10 Lorenz, in: BeckOK BGB, 53. Ed., Stand: 1.2.2020, BGB § 291, Rn. 1.

11 BGH, 5.1.1965 – VI ZR 24/64, NJW 1965, 531, 532; Dormis, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2020, BGB § 291, Rn. 2; Ernst, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2019, BGB § 291, Rn. 1.

12 BVerfG, 23.5.2012 – 1 BvR 359/09, BeckRS 2012, 51735.

13 Lorenz, in: BeckOK BGB, 53. Ed., Stand: 1.2.2020, BGB § 291, Rn. 1.

14 Dies gilt auch im Fall eines sofortigen Anerkenntnisses durch den Schuldner. § 93 ZPO bezieht sich nur auf die Prozesskosten; sie lässt sich nicht auf die Prozesszinsen übertragen.

1. Verjährungshemmung wegen höherer Gewalt als Ausnahme-Tatbestand

Die Verjährungshemmung bei höherer Gewalt stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass tatsächliche Hindernisse in der Geltendmachung von Ansprüchen deren Verjährung nicht beeinflussen.¹⁵ Bei tatsächlichem Vorliegen von höherer Gewalt darf dem Gläubiger eine Geltendmachung seiner Ansprüche jedoch nicht abverlangt werden.¹⁶ Wegen seines Ausnahmecharakters ist § 206 BGB im Interesse des Schuldners eng auszulegen.¹⁷ An den Begriff der höheren Gewalt sind strenge Maßstäbe zu legen.¹⁸ Höhere Gewalt erfordert, dass der Gläubiger an der Verfolgung seiner Rechte durch ein „von außen kommendes, unverschuldetes und unabwendbares Ereignis gehindert wird“,¹⁹ das für ihn „auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt“²⁰ nicht abwendbar war.²¹ „Schon das geringste Verschulden schließt höhere Gewalt aus.“²² Die Partei hat dabei auch für das Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten einzustehen,²³ nicht jedoch für das Verschulden von Gerichten und Amtspersonen.²⁴ Es ist Ausprägung des Ausnahmecharakters von § 206 BGB, dass die Verjährungshemmung wegen höherer Gewalt nur dann greift, wenn und soweit der Hemmungsgrund innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist eintritt bzw. bei früherem Eintritt noch andauert.²⁵

2. Höhere Gewalt durch Stillstand der Rechtspflege?

Bis zur Schuldrechtsreform war der Stillstand der Rechtspflege als eigenständiger Hemmungstatbestand in § 203 Abs. 1 BGB (a.F.) geregelt, seit 2002 ist er als ungeschriebener Unterfall der höheren Gewalt in § 206 BGB abgebildet.²⁶ Die Rechtsänderung erfolgte aus redaktionellen Gründen; eine inhaltliche Änderung der Rechtslage war damit nicht bezweckt.²⁷

Die Rechtspflege steht für die Zeit still, in der das zuständige Gericht tatsächlich nicht tätig wird.²⁸ Ursächlich können dafür beispielsweise Kriege, Naturkatastrophen oder die gleichzeitige Erkrankung aller Richter sein.²⁹ Der Stillstand muss nach § 206 BGB geeignet sein, den Gläubiger an seiner Rechtsverfolgung zu hindern. Die Möglichkeiten der Rechtsverfolgung ergeben sich aus § 204 Abs. 1 BGB. Solange diese Maßnahmen ergriffen werden können, ist die Gerichtstätigkeit nicht in einer Weise eingestellt, dass der Gläubiger an einer Rechtsverfolgung gehindert wäre. Wenn Schriftsätze an das Gericht übersandt werden können und das Gericht die Schriftsätze an die übrigen Verfahrensbeteiligten zustellen kann, liegt ein Stillstand der Rechtspflege – noch dazu bei gebotener enger Auslegung des § 206 BGB – fern. Enge Ausnahmen können sich ergeben, sofern (i) Rechtsschutzmöglichkeiten überhaupt nicht vorgesehen sind,³⁰ (ii) Rechtsschutzmöglichkeiten zwar bestehen, aber Klagewillige aufgrund politischer Verfolgung faktisch keinen Rechtsschutz erwarten können³¹ oder (iii) Rechtspflegeorgane sich weigern, tätig zu werden.³²

Diese Schwelle ist – soweit ersichtlich – in den vergangenen Wochen und Monaten nirgendwo in Deutschland erreicht worden. Zwar fanden mündliche Verhandlungen vor den Zivilgerichten zwischenzeitlich nur noch in Ausnahmefällen statt und die Gerichte sind noch nicht wieder vollständig in den Präsenzbetrieb zurückgekehrt, doch der postalische Geschäftsverkehr war nach Wahrnehmung der Autoren durchgängig gewährleistet.

Aufgrund der Hürden für das Vorliegen von höherer Gewalt liegt ein Stillstand der Rechtspflege auch dann nicht vor, wenn nur einzelne Gerichte ihre Tätigkeit einstellen müssen und der Gläubiger nach § 35 ZPO

auch ein anderes zuständiges Gericht wählen kann. Der Kläger hat sich dann grundsätzlich an das bzw. eines der weiterhin tätigen zuständigen Gerichte zu wenden.³³ Ausnahmsweise besteht diese Pflicht nicht, wenn ein anerkannter Grund für seine Wahl vorliegt, etwa weil der Kläger dann für die Geltendmachung eines Anspruches nach deutschem Recht auf ein ausländisches Gericht ausweichen müsste.³⁴

3. Sonstige denkbare Fälle höherer Gewalt in Zusammenhang mit COVID-19

Der Stillstand der Rechtspflege ist, wie gezeigt, nur ein Unterfall der höheren Gewalt. Eine Hemmung der Verjährung nach § 206 BGB im Kontext der Corona-Krise ist auch in anderen Konstellationen denkbar, wenn und weil Gläubiger durch die Pandemie selbst oder durch staatliche Maßnahmen zu deren Bekämpfung an einer Rechtsverfolgung gehindert wurden/werden.³⁵ Für die Beurteilung kann uneingeschränkt auch auf Rechtsprechung aus der Zeit vor der Schuldrechtsreform zurückgegriffen werden.³⁶

Praktisch naheliegend aufgrund der großen Verbreitung des Virus ist die Frage, ob eine COVID-19-Erkrankung des Gläubigers³⁷ die Verjährung hemmen kann. Davon wird jedoch nur in Ausnahmefällen

15 Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. 1. Allg. Teil, 1888, S. 316: „Soll die wohltätige Wirkung der Verjährung nicht für zahlreiche Fälle versagen, so muß in der Berücksichtigung tatsächlicher Hindernisse der Geltendmachung thunlichst Maß gehalten werden.“, unter <https://archive.org/details/motivezu-dementw01germgoog/page/n4/mode/1up> (Abruf: 23.7.2020); *Mugdan*, Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, I. Bd. Allg. Teil, 1899, S. 639: „Diese Feststellung erledigt sich, soweit es sich um die Hemmung des Beginnes handelt, auch nicht durch den § 158 Abs. 1, der als allgemeine Regel lediglich auf die rechtliche Möglichkeit der Geltendmachung des Anspruchs an sich Gewicht legt und naturgemäß die in den Umständen des einzelnen Falles sich gründenden besonderen Hindernisse der Geltendmachung außer Betracht läßt.“, unter <https://www.rewi.uni-jena.de/fakultät/lehrstühle+und+dozenten/zivilrechtliche/lehrstühle/professor+dr.+christian+fischer/mugdan> (Abruf: 23.7.2020); *Henrich*, in: BeckOK BGB, 53. Ed., Stand: 1.2.2020, BGB § 206, Rn. 1.

16 *Meller-Hannich*, in: BeckOGK, Stand: 1.6.2020, BGB § 206, Rn. 2.

17 *Henrich*, in: BeckOK BGB, 54. Ed., Stand: 1.5.2020, BGB § 206, Rn. 3.

18 BGH, 7.5.1997 – VIII ZR 253/96, BB 1997, 1383, NJW 1997, 3164, 3164.

19 *Henrich*, in: BeckOK BGB, 54. Ed., Stand: 1.5.2020, BGB § 206, Rn. 3.

20 BGH, 21.2.1973 – VIII ZR 212/71, NJW 1973, 698, 699.

21 BGH, 24.9.1981 – IX ZR 93/80, NJW 1982, 96, 97; BGH, 6.7.1994 – XII ZR 136/93, NJW 1994, 2752, 2753; BGH, 7.5.1997 – VIII ZR 253/96, BB 1997, 1383, NJW 1997, 3164, 3164.

22 BGH, 24.9.1981 – IX ZR 93/80, NJW 1982, 96, 97; BGH, 7.5.1997 – VIII ZR 253/96, BB 1997, 1383, NJW 1997, 3164, 3164.

23 St. Rspr., BGH, 4.5.1955 – VI ZR 37/54, NJW 1955, 1225, 1226; BGH, 16.12.1959 – IV ZR 105/59, NJW 1960, 766, 767; BGH, 21.2.1973 – VIII ZR 212/71, NJW 1973, 698, 699; BGH, 24.9.1981 – IX ZR 93/80, NJW 1982, 96, 97; BGH, 7.5.1997 – VIII ZR 253/96, BB 1997, 1383, NJW 1997, 3164; abweichend noch RG, 3.11.1938 – IV 135/38, RGZ 158, 357, 361.

24 RG, 30.3.1939 – IV 234/38, RGZ 160, 92, 94 f.; BGH, 6.7.1994 – XII ZR 136/93, NJW 1994, 2752, 2753; BGH, 28.4.1995 – LwZR 9/94, DtZ 1995, 280, 281; BGH, 7.5.1997 – VIII ZR 253/96, NJW 1997, 3164.

25 BGH, 9.1.1991 – XII ZR 85/90, NJW-RR 1991, 573, 574; *Henrich*, in: BeckOK BGB, 54. Ed., Stand: 1.5.2020, BGB § 206, Rn. 2.

26 Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drs. 14/6040, 119.

27 Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drs. 14/6040, 119.

28 *Henrich*, in: BeckOK BGB, 54. Ed., Stand: 1.5.2020, BGB § 206, Rn. 5; *Meller-Hannich*, in: BeckOGK, Stand: 1.6.2020, BGB § 206, Rn. 5; *Budzikiewicz*, in: Heidel u. a., Bürgerliches Gesetzbuch: Allgemeiner Teil – EGBGB, BGB § 206, Rn. 10 m. w. N.

29 *Henrich*, in: BeckOK BGB, 54. Ed., Stand: 1.5.2020, BGB § 206, Rn. 5; *Meller-Hannich*, in: BeckOGK, Stand: 1.6.2020, BGB § 206, Rn. 5; *Budzikiewicz*, in: u. a., Bürgerliches Gesetzbuch: Allgemeiner Teil – EGBGB, BGB § 206, Rn. 10 m. w. N.

30 BGH, 3.5.1994 – VI ZR 278/93, NJW 1994, 1792.

31 BGH, 3.5.1994 – VI ZR 278/93, NJW 1994, 1792.

32 *Grothe*, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2018, BGB § 206, Rn. 8 unter Verweis auf BAG, 7.11.2002 – 2 AZR 297/01.

33 *Grothe*, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2018, BGB § 206, Rn. 8 m. w. N.

34 *Grothe*, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2018, BGB § 206, Rn. 8.

35 Umfassend zu Einzelfällen höherer Gewalt *Meller-Hannich*, in: BeckOGK, Stand: 1.3.2020, BGB § 206, Rn. 5 ff.; *Grothe*, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2018, BGB § 206, Rn. 9; *Henrich*, in: BeckOK BGB, 54. Ed., Stand: 1.5.2020, BGB § 206, Rn. 4 ff.

36 Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drs. 14/6040, 119.

37 Eine Erkrankung des Schuldners ist im Rahmen der Verjährungsprüfung irrelevant. Diese Konstellation ist – je nach Stadium des Verfahrens, in dem die Erkrankung eintritt – über

auszugehen sein. Eine schwere Erkrankung für sich alleine ist nämlich – selbst bei wiederholter stationärer Behandlung im Krankenhaus – noch keine höhere Gewalt.³⁸ Dem Anspruchsinhaber muss die Verfolgung seines Anspruchs (und sei es durch einen Prozessbevollmächtigten) unmöglich sein, etwa durch Bewusstlosigkeit.³⁹ Bezogen auf die derzeitige Situation kommen daher wohl nur intensivmedizinisch betreute Komapatienten in Betracht.⁴⁰

Übertragt man diese Maßstäbe auf Rechtsstreitigkeiten, an denen Unternehmen beteiligt sind, bedarf es wohl einer plötzlichen und schwerwiegenden Beeinträchtigung in der Führungsstruktur. Typischerweise sind Verantwortlichkeiten gerade in größeren Gesellschaften auf mehrere Personen verteilt und Vertreterregelungen etabliert, sodass es in der Regel auf die Erkrankung oder den anderweitigen Ausfall eines einzelnen Entscheidungsträgers nicht ankommen kann. Nach den praktischen Erfahrungen der vergangenen Monate kann ein Anwendungsfall der höheren Gewalt auch darin liegen, dass durch eine Pandemie bzw. die staatlichen Eindämmungsmaßnahmen die Unternehmensorganisation weitgehend beeinträchtigt oder vorübergehend lahmgelegt wird.⁴¹ Eine Hinderung der Rechtsverfolgung kann hier insoweit eintreten, als etwa die Sachverhaltsaufarbeitung oder Beschaffung nicht digital verfügbarer Dokumente faktisch unmöglich ist, weil Geschäftsräume nicht betreten werden können oder die Wissensträger nicht greifbar sind.

Umstritten ist, ob Verzögerungen in der Briefzustellung höhere Gewalt sind. Angenommen wurde höhere Gewalt, soweit dadurch prozessual eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerechtfertigt ist.⁴² Verneint wurde sie jedoch, wenn der Anspruch, obwohl ausreichend Zeit zur Verfügung stand, erst kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht wird.⁴³

Bloße Beweisnot ist kein Fall höherer Gewalt,⁴⁴ weshalb der Beweissicherung eine besondere Bedeutung zukommt.⁴⁵

IV. Fazit

Die COVID-19-Pandemie hat unter dem Gesichtspunkt Verzögerungen relevante Rechtsfragen aufgeworfen, zu denen auch

die hier besprochenen Prozesszinsen und die Verjährung zählen. Diese Fragen behalten ihre Relevanz sowohl für sich womöglich wiederholende COVID-19-Beschränkungen als auch für andere Gründe der Verzögerung.

In der Praxis ist Anspruchsinhabern nahezu legen, die Durchsetzung ihrer Ansprüche nicht auf die lange Bank zu schieben und sich nicht auf eine Verjährungshemmung nach § 206 BGB zu verlassen. Anspruchsgegner sollten nach besten Möglichkeiten versuchen, bereits anhängige Prozesse durch Kontakt zum Gericht zu beschleunigen, sofern sie zu hohe Prozesszinsen vermeiden wollen.

Carlin Marx ist Rechtsanwältin im Bereich Prozessführung bei Hogan Lovells in München. Ihr Fokus liegt auf Prozessen um Streitigkeiten in der Lieferkette und Kartellschadensersatz. Zu ihren Mandanten zählen Unternehmen der Automobil- und Luftfahrtbranche sowie des Technologiesektors.



Dr. Johannes Falter ist Rechtsanwalt bei Hogan Lovells in München. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf der Vertretung von Unternehmen in Verfahren vor staatlichen Gerichten, vor allem in den Bereichen gesellschafts-, handels- und kartellrechtlicher Streitigkeiten sowie in Lieferkettenstreitigkeiten.



Fristverlängerungen, Terminverlegungen oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu lösen.

38 BGH, 13.11.1962 – VI ZR 228/60, BeckRS 1962, 31183991.

39 BGH, 13.11.1962 – VI ZR 228/60, BeckRS 1962, 31183991.

40 auf der Heiden, NJW 2020, 1023, 1026.

41 Wagner/Holtz/Dötsch, BB 2020, 845, 850.

42 OLG Karlsruhe, 31.7.2001 – 17 U 93/00, NJW 2001, 3557.

43 BGH, 26.6.1962 – VI ZR 140/61, BeckRS 1962, 31184507; sich anschließend OLG Frankfurt a. M., 26.8.2019 – 4 W 24/19, BeckRS 2019, 20163, Rn. 20.

44 Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drs. 14/6040, 119; BGH, 7.5.1975 – IV ZR 60/74, NJW 1975, 1465, 1466; Meller-Hannich, in: BeckOGK, Stand: 1.6.2020, BGB § 206, Rn. 6.

45 Marx/Falter, Corona & Zivilverfahren – Beweissicherung in Zeiten von Corona, abrufbar unter <http://hoganlovells-blog.de/2020/05/11/coronavirus-zivilverfahren-beweissicherung-in-zeiten-von-corona/#> (Abruf: 23.7.2020).

BGH: Unwirksame Entgeltklausel für Basiskonto

BGH, Urteil vom 30.6.2020 – XI ZR 119/19

ECLI:DE:BGH:2020:300620UXIZR119.19.0

Volltext des Urteils: **BB-ONLINE BBL2020-1793-1**

unter www.betriebs-berater.de

AMTLICHE LEITSÄTZE

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kreditinstituts enthaltene Entgeltklausel für ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle unterliegt. Sie ist im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, § 41 Abs. 2 ZKG unwirksam, wenn bei der Bemessung des Entgelts das kontoführende Institut den mit der Führung von Basiskonten verbundenen Mehraufwand allein auf die Inhaber von Basiskonten umgelegt hat.

BGB § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1; BI CbUKlaG §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; ZKG § 41

AUS DEN GRÜNDEN

II. ... Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 13 UKlaG einen Anspruch auf Unterlassung der weiteren Verwendung der angegriffenen Klauseln. Dieser Anspruch umfasst neben der Pflicht, die Verwendung der Klauseln in Neuverträgen zu unterlassen, auch die Verpflichtung, bei der Durchführung bereits bestehender Verträge die beanstandeten Klauseln nicht anzuwenden (Senatsurteil vom 9. Mai 2017 – XI ZR 308/15, BGHZ 215, 23 [BB 2017, 1741] Rn. 54 mwN).

1. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts folgt der Unterlassungsanspruch allerdings nicht aus § 4a UKlaG. Danach kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer innergemeinschaftlich gegen Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen im Sinne von Art. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. 2004 Nr. L 364 S. 1) verstößt. § 4a Abs. 1 UKlaG ermöglicht über die Verweisung in Absatz 2 14